Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Cansin Köktürk
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Kerstin Griese**

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 25. Juni 2025

**Fragestunde des Deutschen Bundestages am 25. Juni 2025;**

**BT-Drucksache 21/513, Frage Nr. 46**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMAS zu finden: bmas.de „Stichwort: Datenschutz“. Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.

**Anlage**

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 25. Juni 2025
BT-Drucksache 21/513, Frage Nr. 46
der Abgeordneten Frau Cansin Köktürk, Die Linke

Frage Nr. 46:
Wie bewertet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die politische Absicht der Bundesregierung, mit der geplanten Reform des Bürgergelds Totalsanktionen als Strafmaßnahmen wieder einzuführen - welche laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 2019 (Urteil des Ersten Senats vom 5. November 2019, BvL 7/16, Sanktionen im Sozialrecht) jedenfalls in der damaligen Ausgestaltung im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) nicht vollumfänglich mit der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes) vereinbar waren - während gleichzeitig - was nach meiner Ansicht in diesem Zusammenhang zu betrachten ist, da die Bundesregierung vermeintlichen Betrug am (Sozial-)Staat anmahnt - im Zusammenhang mit der Beschaffung von CoronaMasken möglicherweise Schadensersatzzahlungen in Milliardenhöhe drohen und dies nach meiner Ansicht bislang keine hinreichenden politischen Konsequenzen nach sich gezogen hat (https://taz.de/Jens-Spahn-verzeiht-sich-selbst/!6091912/)

Antwort:
Die Bundesregierung prüft derzeit die konkrete Umsetzung der Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode. Dazu gehört auch die geplante Verschärfung der Mitwirkungspflichten und Sanktionen im Rahmen der Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende dienen der Durchsetzung von Mitwirkungspflichten. Denn wer Bürgergeld - also eine Leistung des Staates - bekommt, der muss gleichzeitig aktiv daran mitwirken, möglichst schnell wieder auf eigenen Beinen zu stehen und den Lebensunterhalt oder wenigstens einen Teil davon selbst zu verdienen.. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) entschieden, dass der Gesetzgeber für den Fall, dass Menschen eine ihnen klar bekannte und zumutbare Mitwirkungspflicht ohne wichtigen Grund nicht erfüllen, auch belastende Sanktionen vorsehen kann, um so ihre Mitwirkung an der Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit durchzusetzen. Dem hat das Bundesverfassungsgericht in seinem o.g. Urteil insofern Grenzen gesetzt, dass stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist und Verhältnismäßigkeitsaspekte (bspw. Härtefallprüfung, Möglichkeit der persönlichen Anhörung) zu berücksichtigen sind.